

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 und zur  
Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 "Dackmarer Esch"



**BÜRO STELZIG**

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juni 2022

**Auftraggeber:** Stadt Warendorf  
Amt 61 – Stadtentwicklung

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter\*in:** Diplom-Geograph Volker Stelzig  
M. Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils

**Projektnummer:** 1268

**Stand:** Juni 2022

V. Stelzig

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP</b> .....	<b>3</b>
2.1	Rechtlicher Rahmen .....	3
2.2	Ablauf einer ASP .....	6
<b>3</b>	<b>Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum</b> .....	<b>8</b>
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum .....	13
3.4	Wirkungsprognose.....	13
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)</b> .....	<b>15</b>
4.1	Methodik.....	17
4.2	Ergebnisse .....	19
4.3	Zusammenfassung .....	23
<b>5</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>25</b>
5.1	Bauzeitenregelung für die Rauchschnalbe und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna.....	25
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen .....	25
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Rauchschnalbe ...	25
<b>7</b>	<b>Zulässigkeit des Vorhabens</b> .....	<b>28</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>29</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).....	7
Abbildung 4: Ausschnitt zur Übersicht der Nutzungen, Baustruktur und Geltungsbereich der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2021) .....	9
Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020). .....	10
Abbildung 6: Gebäude und Gelände des Reit- und Fahrverein Warendorf (Blickrichtung Westen). .....	11
Abbildung 7: Pferdeweiden im nördlichen Plangebiet (Blickrichtung Norden).....	11
Abbildung 8: Blick auf die Reithallen und Ställe im südöstlichen Plangebiet (Blickrichtung Süden). .....	12
Abbildung 9: Blick auf die Gehölzreihe und den Weg im südlichen Plangebiet (Blickrichtung Westen). .....	12
Abbildung 10: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020). .....	13
Abbildung 11: Standorte der Horchbox, Transekt der Detektorbegehung und Bereich der Ausflugkontrollen (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020). .....	19
Abbildung 12: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet und dessen Wirkraum (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020). .....	21

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4014 (Sassenberg)...	15
Tabelle 2: Geländetermine mit Tageszeit und Wetter. ....	17

## 1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“. Der Reit- und Fahrverein Warendorf plant eine Standortverlagerung von dem bisherigen Standort an der Ems in die Bauernschaft Gröblingen im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Das ca. 12 ha große Plangebiet liegt im Nordosten des Warendorfer Stadtgebiets südlich der „Sassenberger Straße“ (B 475) sowie südlich des „Tatenhausener Weges“ (vgl. Abbildung 1). Die bisher als Pferdesportanlage mit Pferdeställen, Reithallen, Reitplätzen und Weiden genutzte Plangebietsfläche soll im Zuge des Vorhabens zurückgebaut und dem Freiraum zugeführt werden (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2021).

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Standortverlegung des Reit- und Fahrvereins Warendorf zu ermöglichen, plant die Stadt Warendorf die 29. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 (FNP) und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

Im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

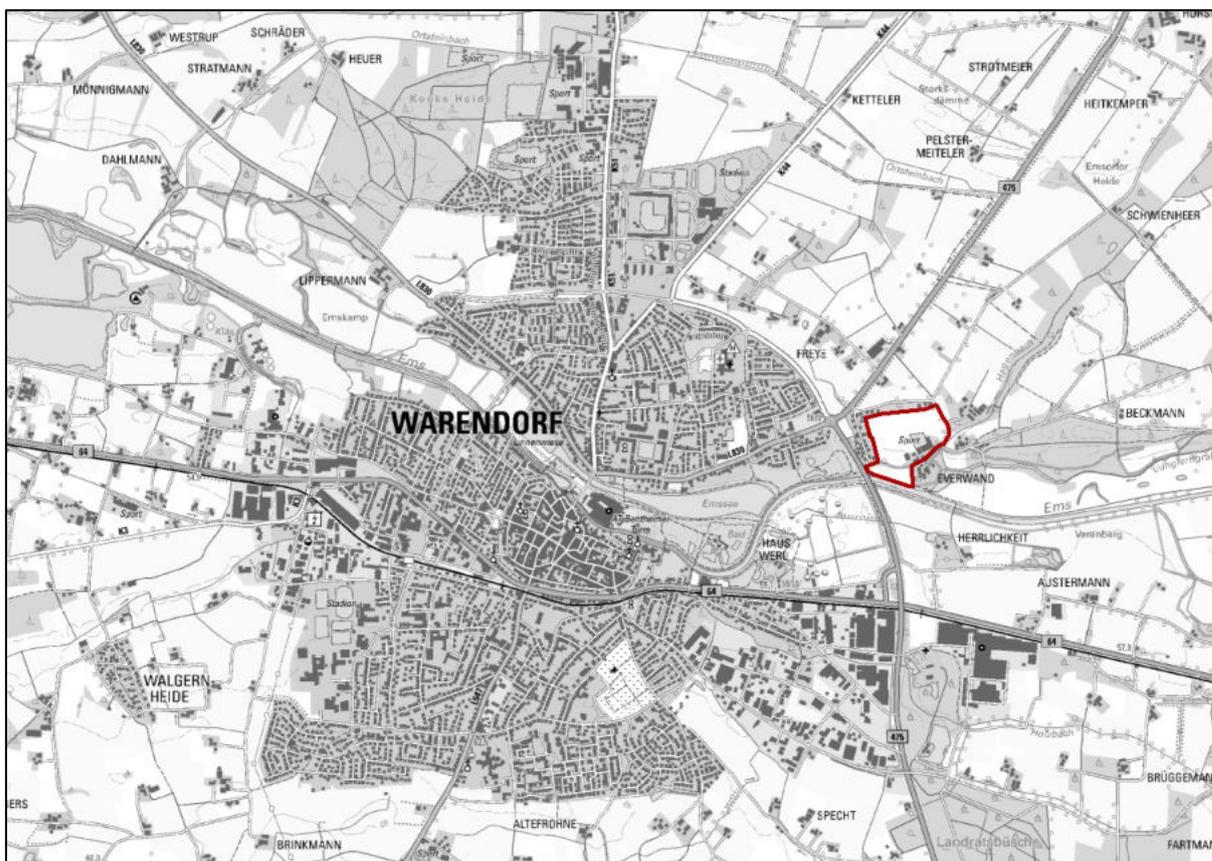


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

*(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);*

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

*(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);*

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

*(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);*

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

*(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“*

*(§44 (5) BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2020a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

## 2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind  
oder

- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

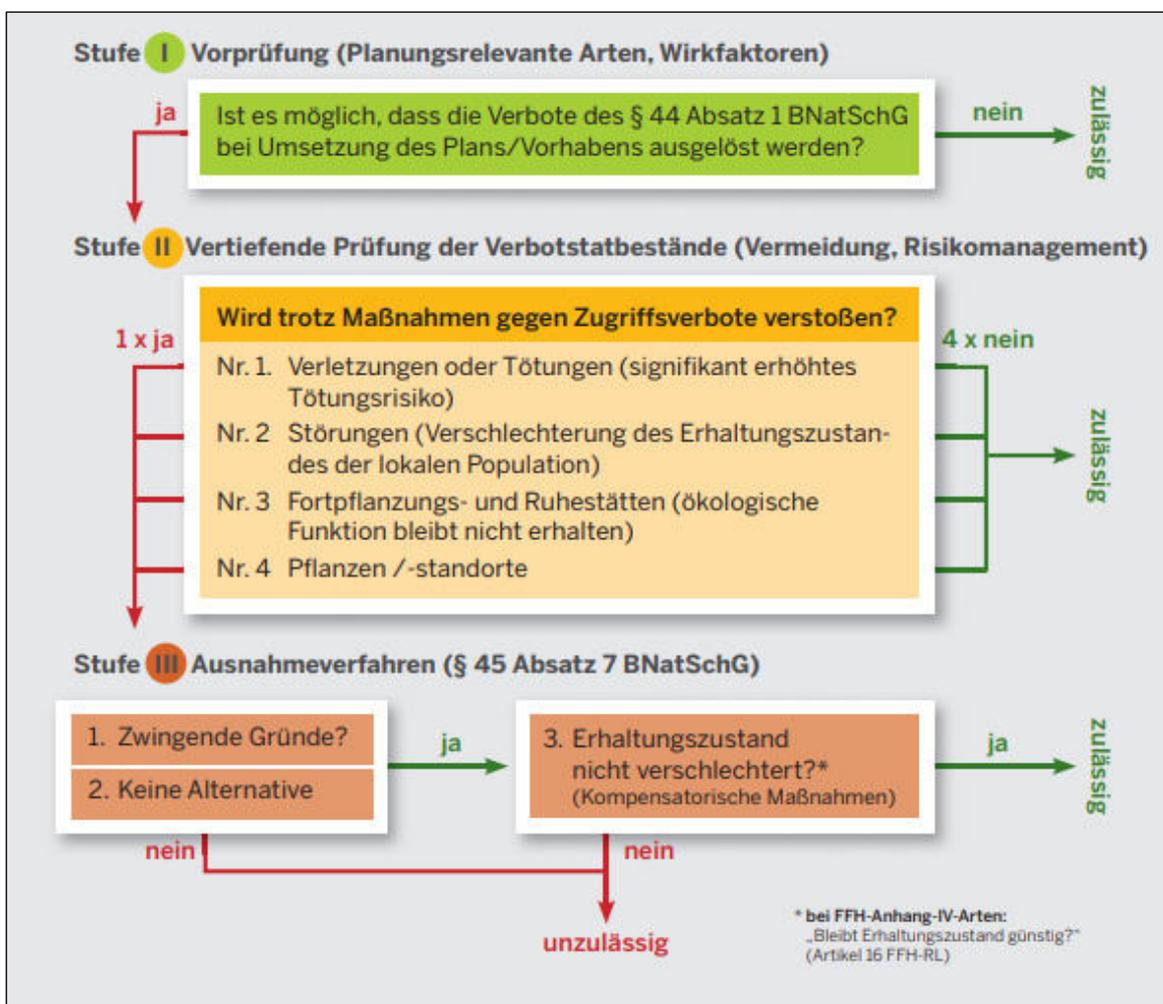


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

### **3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum**

#### **3.1 Vorhabenbeschreibung**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Standortverlegung des Reit- und Fahrvereins Warendorf zu ermöglichen, plant die Stadt Warendorf die 29. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 (FNP) und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

Die derzeit als Pferdesportanlage mit Pferdeställen, Reithalle, Reitplätzen und Weiden genutzte Plangebietsfläche soll im Zuge des Vorhabens zurückgebaut und dem Freiraum zugeführt werden (Abbildung 4). Dazu soll die bisher im FNP dargestellte Sonderbaufläche S 4 Reitanlagen in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Der Bebauungsplan Nr. 1.45 soll in weiten Teilen im Bereich der festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft und des ausgewiesenen Sondergebiets Reitanlagen aufgehoben werden (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2021).

Innerhalb des Plangebiets sind der vollständige Rückbau der bisherigen Reitanlage inklusive der Entfernung der Gebäude des Reit- und Fahrvereins sowie die Freiraumrückführung sämtlicher Flächen vorgesehen. Die im Umfeld der bisherigen Reitanlage vorhandenen Naherholungswege auf dem Tatenhausener Weg und entlang der Ems bleiben weiterhin erhalten (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2021).

Die neu entstehenden Flächen werden voraussichtlich landwirtschaftlich genutzt. Die im südwestlichen Plangebiet bestehenden Baumreihen liegen innerhalb des Naturschutzgebietes „Emsaue“ und bleiben aufgrund der dort geltenden Schutzbestimmungen weiterhin bestehen. Für die weiteren Gehölzstrukturen besteht durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans zukünftig keine rechtliche Sicherung mehr.

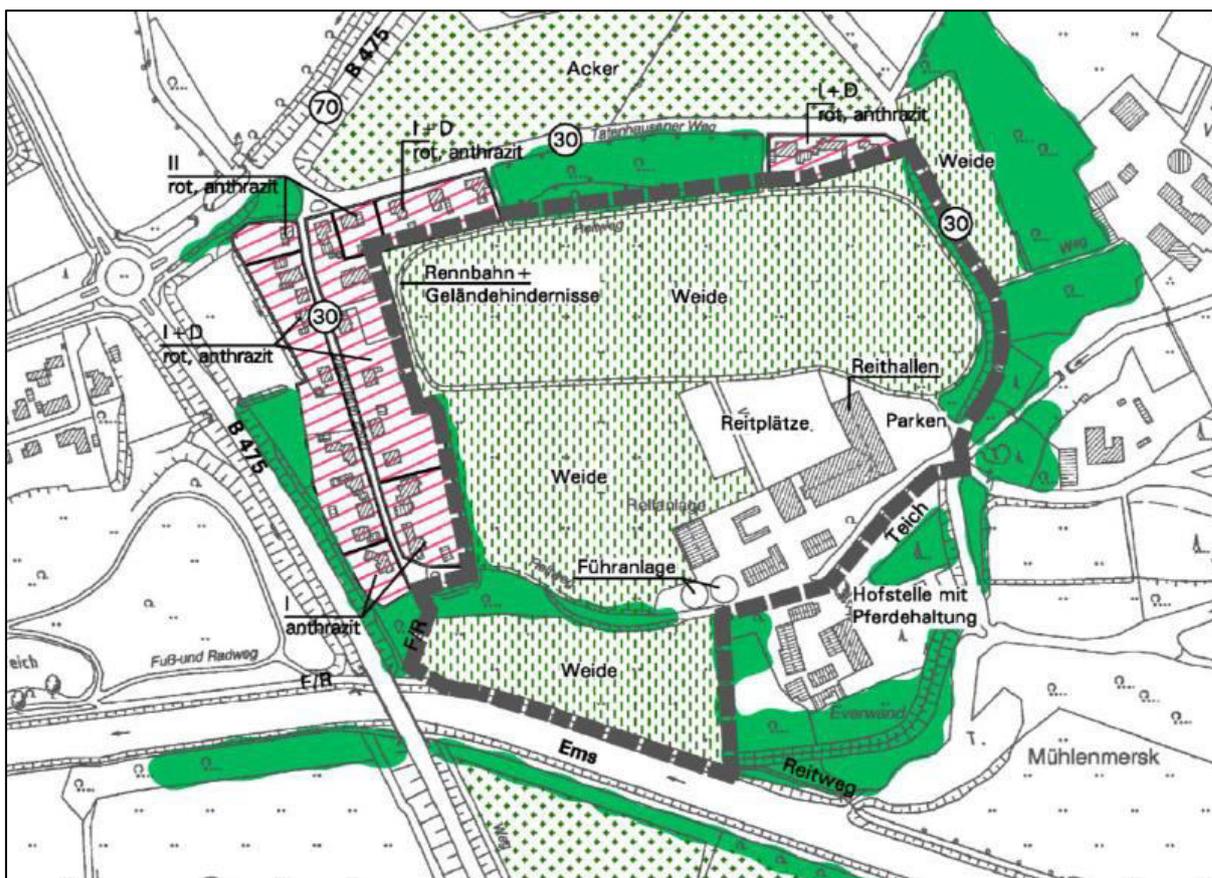


Abbildung 4: Ausschnitt zur Übersicht der Nutzungen, Baustruktur und Geltungsbereich der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2021)

### 3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das ca. 12 ha große Plangebiet umfasst die derzeitigen Flächen des Reit- und Fahrvereins Warendorf (Abbildung 5). Im südöstlichen Bereich des Plangebiets befinden sich verschiedene Gebäude des Reitvereins: zwei Reithallen, zwei Stallungen sowie eine Führanlage und Nebengebäude (Abbildung 6). Nördlich an die Gebäude grenzen zwei Reitplätze (Dressur- und Springplatz) an. Östlich der Reithallen befinden sich geschotterte Park- und Anhängerplätze. Westlich und nördlich an diesen Komplex aus Gebäuden und Reitplätzen schließen sich die Pferdeweiden an, die mit Zäunen unterteilt sind (Abbildung 7, Abbildung 8). Ein Teil der Weiden ist mit einer sogenannten Rennbahn umgeben, randlich der Weiden befinden sich zum Teil Geländesprünge, im Norden sind diese auch mit Strüchern gesäumt. Im Bereich der Gebäude und Reitplätze wachsen vereinzelt Sträucher und Bäume, im südöstlichen Randbereich stehen entlang der Straße „Dackmar“ einige ältere Eichen. Der östliche Randbereich innerhalb des Plangebietes ist von einer Gehölzeihe aus überwiegend Eichen gesäumt.

Durch das südwestliche Plangebiet verläuft eine Gehölzeihe in Ost-westlicher Richtung, die den dort vorhandenen Sand- bzw. Reitweg säumt (Abbildung 9). Entlang der südöstlichen

Plangebietsgrenze verläuft eine weitere Gehölzreihe in Nord-südlicher Richtung. Beide Gehölzreihen sind aus überwiegend Hainbuchen und Eichen zusammengesetzt. Der südliche Teil des Plangebietes wird von weiteren Pferdeweiden eingenommen. Im südwestlichen Teil verläuft ein Trampelpfad, der vorbei an den hier vorhandenen Gehölzen und Hochstauden in Richtung Ems führt.

Einige Bereiche nahe der Gebäude werden zudem zur Lagerung von Strohballen und Zaunmaterial genutzt.



Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).



Abbildung 6: Gebäude und Gelände des Reit- und Fahrverein Warendorf (Blickrichtung Westen).



Abbildung 7: Pferdeweiden im nördlichen Plangebiet (Blickrichtung Norden).



Abbildung 8: Blick auf die Reithallen und Ställe im südöstlichen Plangebiet (Blickrichtung Süden).



Abbildung 9: Blick auf die Gehölzreihe und den Weg im südlichen Plangebiet (Blickrichtung Westen).

### 3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 10).



Abbildung 10: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Im vorliegenden Fall geht voraussichtlich die meiste Störung von den Rückbaumaßnahmen der bestehenden Gebäude aus, ansonsten ist von keinen weitreichenden Wirkungen bzw. störenden Einflüssen auf das Umfeld durch das Vorhaben zu rechnen. Daher umfasst der Wirkraum nur die randlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche mit Teilflächen der Gärten, angrenzende Gehölze sowie den angrenzenden Bereich der Ems und des südöstlich gelegenen Löschteiches.

### 3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

### **Baubedingte Wirkungen**

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen im Zuge der Rückbaumaßnahmen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Entfernung der Gebäude kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

### **Anlagenbedingte Wirkungen**

- Der Rückbau von Gebäuden kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Verlust der Gebäude kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Betriebsbedingt sind durch die Freiraumrückführung keine Wirkungen zu erwarten.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2021b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2021) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2021c) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Gebäude, der Pferdeweiden sowie der randlich vorhandenen Gehölzbestände wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2021 Begehungen an insgesamt 5 Terminen durchgeführt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4014 (Sassenberg).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Status im UG
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	N
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis durch eigene Kartierung im Jahr 2021	G	N
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis durch eigene Kartierung im Jahr 2021	U	N
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis durch eigene Kartierung im Jahr 2021	G	N
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis durch eigene Kartierung im Jahr 2021	G	N
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszu- stand (ATL)	Status im UG
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<b>Amphibien</b>				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, unbek. = unbekannt, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; ATL = atlantische Region, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden.

## 4.1 Methodik

### Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an zwei Terminen durchgeführt (vgl. Tabelle 2). Der Fokus der Kartierungen lag dabei auf dem baulich geprägten Bereich, da im überwiegenden Teil des Plangebiets keine Veränderungen zu erwarten sind. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Während der Fledermausbegehungen wurde in der Dämmerungs- und Nachtzeit zudem ebenfalls auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten geachtet (vgl. Tabelle 2).

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 2: Geländetermine mit Tageszeit und Wetter.

Datum	Tageszeit	Wetter (Bewölkung/ Temperatur/Windgeschwindigkeit)
04.05.2021	Erstbegehung	bedeckt/ 6 °C/ 3,6 km/h
10.05.2021	Brutvogelerfassung (Morgendämmerung)	bedeckt/ 18 °C/ 15 km/h
08.06.2021	Brutvogelerfassung (Morgendämmerung)	bewölkt/ 14 °C/ 3,6 km/h
16.06.2021	Fledermauserfassung (Ausflugkontrolle und Detektorbegehung) + Vögel (Abend)	klar/ 21 °C/ 3,6 km/h
21.07.2021	Fledermauserfassung (Horchbox, Ausflugkontrolle und Detektorbegehung) + Vögel (Abend)	bewölkt/ 21 °C/ 3,6 km/h

### Fledermäuse

Im Rahmen einer Begehung am 04.05.2021 wurde zunächst eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, indem die Gebäude und Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Die weitere Ermittlung der Fledermausfauna erfolgte an zwei Terminen (vgl. Tabelle 2). Dabei wurde über Nacht ein Ultraschall-Aufzeichnungsgerät (sogenannte "Horchbox") an einem potentiell relevanten Standort installiert (vgl. Abbildung 11) und Begehungen des gesamten Plangebiets unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) durchgeführt. Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden die Gebäude im südöstlichen Plangebiet auf Ausflüge kontrolliert und lineare Strukturen innerhalb des Plangebiets abgelaufen. Dabei wurden alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet.

Für die Erfassung wurden Fledermausdetektoren des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Die Horchbox wurde im Bereich der Gebäude platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten (vgl. Abbildung 11).

Es wurde die Horchbox der Firma *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert. Eine kontinuierliche "Überwachung" mit Horchboxen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität aufzuzeichnen, und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, auch das Vorkommen seltenerer Arten festzuhalten.

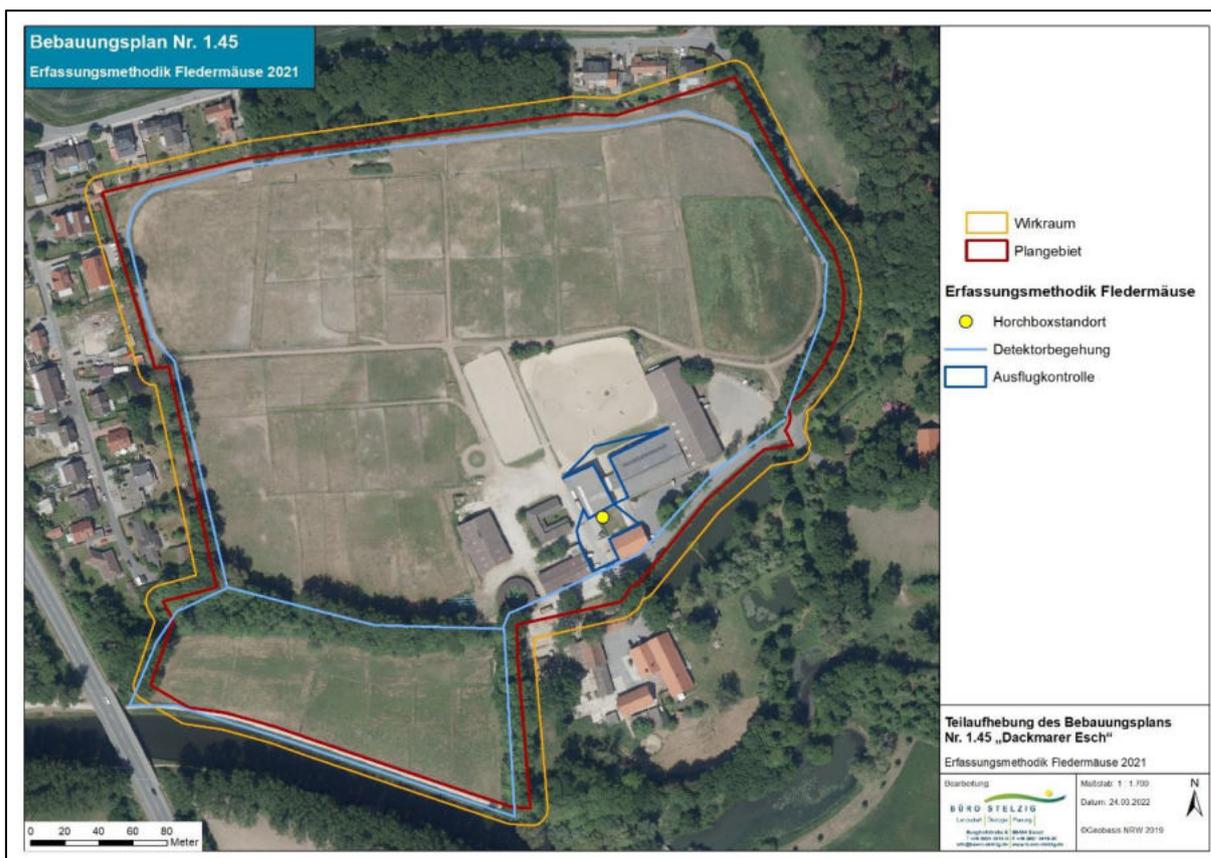


Abbildung 11: Standorte der Horchbox, Transekt der Detektorbegehungen und Bereich der Ausflugkontrollen (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

## 4.2 Ergebnisse

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) und der Naturbeobachtungsplattform observation.org sind im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens keine planungsrelevanten Arten vertreten (LANUV NRW 2021b).

### Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 konnten im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens zwei planungsrelevante Brutvogelarten (Star und Rauchschwalbe) festgestellt werden (vgl. Abbildung 12). Drei weitere planungsrelevante Vogelarten (Mäusebussard, Feldsperling, Graureiher) nutzten das Plangebiet und dessen Wirkraum als Nahrungshabitat. Zusätzlich zu den im MTB gelisteten Arten konnte der Graureiher als Nahrungsgast erfasst werden.

**Stare** nutzen Baumhöhlen oder Höhlen und Nischen in und an Gebäuden als mögliche Brutplätze (LANUV NRW 2021a). Im südöstlichen Plangebiet konnten mehrere Individuen singend und ein Brutpaar bei der Kopulation beobachtet werden. Hierdurch konnten insgesamt zwei Brutpaare nachgewiesen werden: Eine der Fortpflanzungsstätten befindet sich in einer Eiche innerhalb des Naturschutzgebiets, von deren Erhalt aufgrund des dortigen Schutzregimes ausgegangen werden kann. Das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung

der Lebensstätte kann somit ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Die zweite Fortpflanzungsstätte befindet sich in einer der Hofeichen zwischen dem Pferdestall des Reit- und Fahrvereins Warendorf und der südlich angrenzenden Hofstelle. Eine Fällung ist im Zuge des Vorhabens unwahrscheinlich, ein rechtlich gesicherter Erhalt des Baumes ist im Rahmen der Teilaufhebung des Bebauungsplanes jedoch ebenfalls nicht möglich. Eine Störung der Fortpflanzungsstätte durch die Rückbaumaßnahmen kann ausgeschlossen werden, da es sich bei der Art um einen so genannten Kulturfolger handelt, die immer häufiger auch Ortschaften besiedelt und als relativ tolerant gegenüber Störung gilt (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). So lange der Baum bestehen bleibt sind somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Im Falle einer geplanten Baumfällung sind die Artenschutzbelange im Rahmen einer erneuten Begutachtung zu prüfen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach dem Ausbessern wieder angenommen (LANUV NRW 2021a). Innerhalb des Plangebiets konnten durch die Zählung besetzter Nester insgesamt 10 Brutpaare der Rauchschwalbe nachgewiesen werden. Alle Brutplätze befinden sich in einem der Pferdeställe im südöstlichen Plangebiet (Abbildung 12), wobei die Rauchschwalben überwiegend Nester auf den hier vorhandenen „Schwalbenbrettern“ nutzten. Vereinzelt waren Nester auch direkt an die Holzbalken des Gebäudeinneren erbaut worden. Innerhalb des Plangebiets ist der vollständige Rückbau der bisherigen Reitanlage inklusive der Entfernung des Gebäudes, in welchem sich die Lebensstätten der Rauchschwalben befinden, vorgesehen. Die Lebensstätten müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) ersetzt werden (siehe Kapitel 5.3). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, müssen die Gebäudeabbrüche außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe Kapitel 5.1).

Neben den planungsrelevanten Brutvögeln konnten **Feldsperling**, **Mäusebussard** und **Graureiher** als Nahrungsgäste beobachtet werden. Der Brutplatz des Mäusebussards wird in den weiter nordöstlich gelegenen Waldflächen angenommen. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Das Plangebiet steht zudem weiterhin zur Nahrungssuche zur Verfügung und wird durch die Entsiegelung sogar noch optimiert.

Des Weiteren konnten im Plangebiet und Wirkraum Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Rabenkrähe, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp, Buchfink, Kleiber, Buntspecht, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Wiesenschafstelze und Stieglitz erfasst werden. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei dem Gebäuderückbau vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

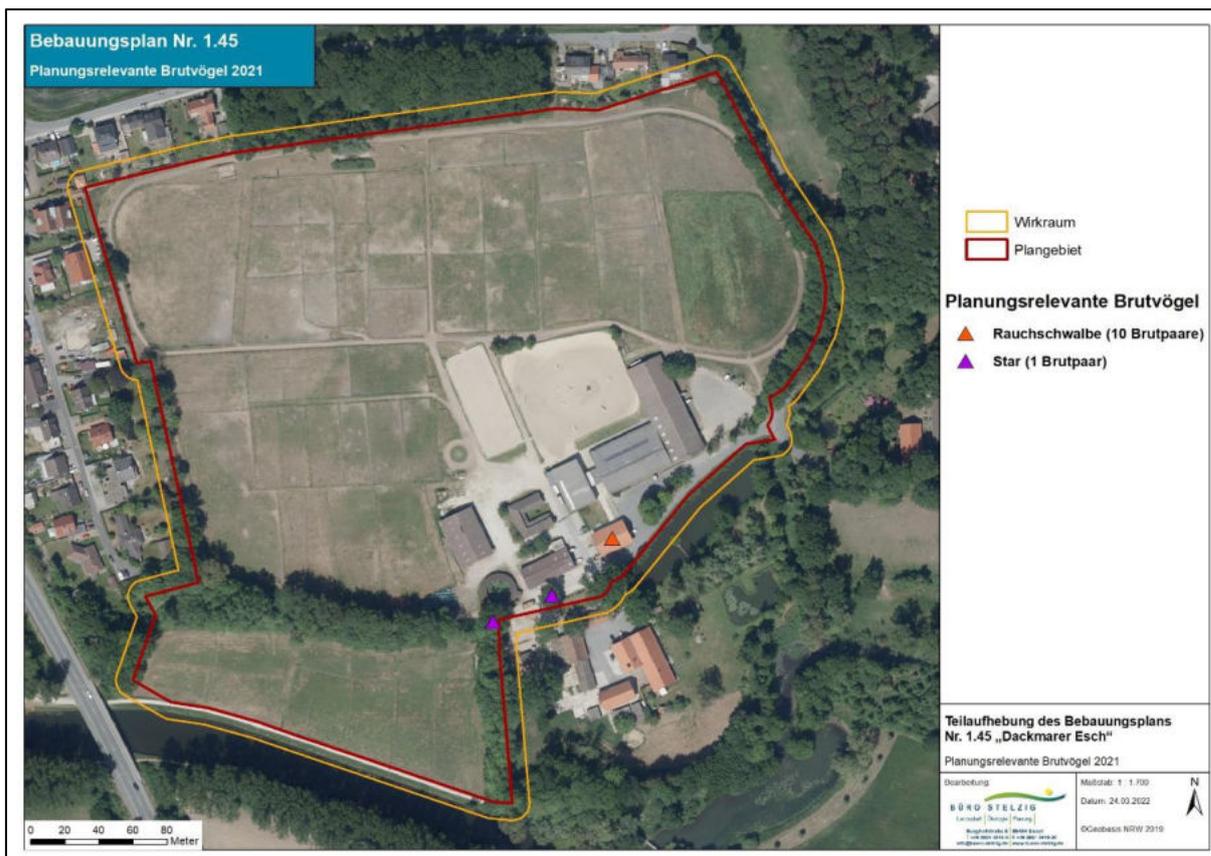


Abbildung 12: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet und dessen Wirkraum (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

## Fledermäuse

Zunächst erfolgte an einem Termin eine Kontrolle auf für Fledermäuse relevante Strukturen sowie auf Spuren, die auf Quartiere hinweisen könnten.

Die Begutachtung der Gebäude ergab unter anderem für den Dachboden des Stallgebäudes im südlichen Plangebiet eine potentielle Eignung als Fledermausquartier. Es handelt sich dabei um den Pferdestall, in dessen Erdgeschoß sämtliche Schwalbennester nachgewiesen wurden. Bei der Untersuchung des Gebäudeinneren konnten jedoch keine Spuren von Fledermäusen gefunden werden. Zudem erwies sich der Dachboden als hell und zugig und es wurden keine für Fledermäuse geeigneten Verstecke wie Spalte oder Zapfenlöcher festgestellt. Spuren wie Kot- oder Hautfettablagerungen, die typisch für regelmäßig genutzte Quartiere sind, waren auch am Gebäudeäußeren nicht vorhanden.

Die weit überhängenden Attiken der Reithallen stellten weitere Bereiche mit potentieller Eignung als Fledermausquartier dar. Auch hier konnte durch Spurensuche und zum anderen durch Ableuchten der Spalten kein Quartiernachweis erbracht werden

Sowohl die Reithallen als auch der Dachboden des Stallgebäudes wurden zudem durch Ausflugskontrollen und die Auswertung der Horchboxaufzeichnungen untersucht. Es konnten weder Ausflüge beobachtet werden noch deutet die erfasste Fledermausaktivität über die Nacht auf ein Quartier in den Gebäuden hin.

Innerhalb des Plangebiets und dessen Wirkraum konnten **Zwergfledermäuse**, **Breitflügel-fledermäuse**, **Wasserfledermäuse**, **Abendsegler** und **Kleine Abendsegler** nachgewiesen werden. Einige Myotis-Rufe konnten aufgrund des geringen Schalldrucks der Aufnahmen nicht auf Artniveau bestimmt werden. Anhand der Hauptfrequenz ist es jedoch wahrscheinlich, dass diese ebenfalls den Wasserfledermäusen zugeordnet werden können. Auch einige nyctaloiden Rufe konnten nicht mit Sicherheit einer Art zugeordnet werden, da sie keine charakteristischen Merkmale aufwiesen.

Die meisten Fledermauskontakte wurden an den Gehölzreihen im südwestlichen Bereich des Plangebiets sowie entlang der Ems aufgezeichnet. Neben der Funktion als Jagdhabitat erfüllen die Gehölze auch eine wichtige Rolle als Leitstruktur zur Orientierung in der Landschaft.

Die Gehölze in diesem Bereich des Plangebiets und Wirkraums bleiben erhalten, wodurch den Tieren weiterhin hochwertige Nahrungsräume und Leitstrukturen verfügbar bleiben, die auch als Verbindungselemente zur südlich gelegenen Ems dienen.

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).

### 4.3 Zusammenfassung

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 konnten im Plangebiet zwei planungsrelevante Brutvogelarten und drei weitere planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt werden. In die Fortpflanzungsstätten der Stare wird voraussichtlich nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung kann ebenfalls ausgeschlossen werden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Sollte die Fällung der Eiche mit Starenbrutplatz zwischen Pferdestall und der Hofstelle südlich des Plangebiets angedacht sein, muss zuvor das Auslösen von Verbotstatbeständen im Rahmen einer erneuten Begutachtung erfolgen.

Die Lebensstätten der Rauchschnalben müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ersetzt werden. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, muss die Baufelddräumung und der Beginn der Rückbaumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Das Plangebiet stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Insgesamt konnten fünf Fledermausarten erfasst werden, die das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzten. Planungsrelevante Fledermausquartiere wie Wochenstuben wurden nicht festgestellt. Im Plangebiet sind weder essentielle Nahrungshabitate der Tiere noch Leitstrukturen als essentielle Habitatbestandteile vorhanden. Es kommt nicht zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

#### **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

---

Die Tötung von planungsrelevanten und europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

#### **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

---

Erhebliche Störungen von planungsrelevanten und europäischen Vogelarten während der Brutzeit müssen ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

#### **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

---

Die Zerstörung der Lebensstätten von planungsrelevanten Vogelarten muss durch vorgezogene Maßnahmen (CEF) ausgeglichen werden um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten.

#### **§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

---

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

#### **§ 44 (5) BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

---

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

## **5 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen**

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

### **5.1 Bauzeitenregelung für die Rauchschwalbe und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna**

Die Gebäudeabbrüche müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

### **5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen**

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch eine fachkundige Person erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

### **5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Rauchschwalbe**

Um einen Verlust von Lebensstätten der Rauchschwalbe zu verhindern und die Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden, die bereits vor Abbruch des Stallgebäudes funktionsfähig sind. Diese „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ oder „CEF (continuous ecological functionality) - Maßnahme, muss mit der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte räumlich-funktional verbunden sein. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Zustand vor dem Eingriff verschlechtert (BfN 2011).

Als Maßnahmenstandort für den vorgezogenen Ausgleich können voraussichtlich die neuen Stallgebäude des Reit- und Fahrvereins Warendorf in der Bauerschaft Gröblingen in etwa 800 m nordwestlicher Entfernung genutzt werden.

Die Rauchschnalbe brütet meistens in selbst angefertigten Nestern an Gebäudewänden o. ä. Vor allem bei Mangel an Baumaterial können Engpässe bei der Herstellung der Nester auftreten. Durch die Rückbaumaßnahmen würden 10 Fortpflanzungsstätten der Rauchschnalbe zerstört. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu gewährleisten, müssen vor dem Eingriff mindestens zwei Nisthilfen pro Paar (also insgesamt 20 Kunstnester) als Ausgleichsmaßnahmen angebracht werden. Durch die Maßnahme werden der Rauchschnalbe artspezifische Nisthilfen angeboten (LANUV NRW 2021a).

Durch die geplanten Pferdeweiden auf dem Gelände des neuen Reit- und Fahrvereins Waren-dorf in der Bauernschaft Gröblingen stehen der Art ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung.

#### Anforderungen an den Maßnahmenstandort gemäß (LANUV NRW 2021a):

- *Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.*
- *Günstige Nahrungshabitate im Umfeld von ca. 300 m vorhanden.*
- *Möglichst noch genutzter Stall mit Viehbesatz während der Brutzeit (bevorzugt Kühe) Keine zugigen Boxenlaufställe.*
- *Gewährleistung der Zugänglichkeit zu den Räumen in der Fortpflanzungszeit (mind. Ende März bis Ende September) durch Öffnungen von mind. 20 cm Durchmesser sowie freier Anflugmöglichkeit an die Kunstnester, dabei kein Entstehen von Gefahrensituationen (z. B. bei Niedrigflug Gefahr durch Prädation Hauskatze oder Kollisionsgefahr mit Kfz)*
- *Katzen-, marder- und rattensichere Stellen mit möglichst wenig Zugluft.*

#### Anforderungen an Qualität und Menge

- *Orientierungswerte: Bei Betroffenheit von 1-10 Paaren werden pro Paar 2 artspezifisch geeignete Nistkästen angeboten (Typ: offene Halbschalen von etwa 16 cm Durchmesser). Bei > 10 Paaren werden rechnerisch 1,5 Nistkästen pro Paar angeboten.*
- *Alternativ zum Nistkasten: ein Brett von ca. 12 x 12 cm Durchmesser als Nistsims). Sofern möglich, können auch Nistnischen in Wänden angelegt werden.*
- *Anbringen der Kunstnester in Deckennähe des Raumes (Raumhöhe > 2 m). Abstand der Oberkante zur Decke ca. 5-10 cm (bei Brettern ca. 10-15 cm unterhalb der Decke.*
- *Rauchschnalben sind keine Koloniebrüter i. e. S. wie Mehl- oder Uferschnalbe. In großen Räumen, die mehrere Brutpaare beherbergen können, sollten die Nisthilfen deshalb möglichst weit auseinander liegen (mehrere Meter) und so verteilt werden, dass*

*zwischen den Nestern kein Sichtkontakt besteht (ohne Sichtkontakt auch lt; 1 m). Konflikte zwischen Paaren lassen sich verringern, wenn nicht alle Vögel die gleiche Einflügöffnung benutzen müssen.*

- *Die Gefahr, Kunstnester an ungeeigneten Orten aufzuhängen, lässt sich vermindern, wenn man sie dort anbringt, wo ältere, defekte Naturnester oder deren Spuren auf Standorte hinweisen, die von den Vögeln selber ausgewählt worden sind.*

#### Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- *Kunstnester sind grundsätzlich Jahrzehntelang haltbar. Um einen starken Befall mit Parasiten entgegenzuwirken, sollen die Kunstnester mind. alle 2 Jahre außerhalb der Brutzeit gereinigt werden.*

#### Weitere zu beachtende Faktoren

- *Die Anlage von Schwalbenpfützen ist für Kunstnester nicht zwingend parallel durchzuführen, da die Nester bereits vorhanden sind. Sie kann trotzdem sinnvoll sein, um die Anlage natürlicher Nester in der Kolonie zu fördern.*
- *Klebschnüre zur Fliegenbekämpfung sind grundsätzlich nicht im Brutraum zu verwenden. In Ausnahmefällen sind sie knapp (1–2 cm, mit Distanzhaltern alle 1–2 m) unter der Decke zu spannen. Wo dies nicht möglich ist, muss eine zusätzliche Schnur, ein Plastikband o.ä. möglichst nah oberhalb zur Klebschnur geführt werden, um die Vögel von dieser fern zu halten.*
- *Keine Geräte näher als 2 m zu den Nestern abstellen (Prädationsgefahr durch Katzen / Marder.*
- *Wo der Kotanfall unter besetzten Nestern zum Problem wird, kann man dies mit Hilfe von Kotbrettern verhindern.*

#### Aspekte der Prognosesicherheit

- *Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig bereit. Die Habitatansprüche der Rauchschwalbe sind gut bekannt.*

Art, Umfang und Standort der Maßnahme muss rechtlich gesichert werden.

## 7 Zulässigkeit des Vorhabens

**Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn**

- alle abbruchvorbereitenden Maßnahmen und der Abbruch selbst zum Schutz von europäischen und planungsrelevanten Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung einer Fachkundigen Person durchgeführt werden (BNatSchG).
- für die Rauchschnalben 20 Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen angebracht werden.
- vor einer geplanten Fällung der Eiche mit Starenbrutplatz südlich des Pferdestalls eine erneute Begutachtung und Prüfung des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt.

**Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Aufgestellt, Soest, Juni 2022



(Volker Stelzig)



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

## 8 Literatur

- AHLEN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes-Singvögel. AULA-Verlag GmbH. Wiebelsheim.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020): Geodatendienste. Online unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/) (zuletzt abgerufen am 27.09.2021).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2011): Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Online unter: [https://www.bfn.de/0306\\_eingriff-cef.html](https://www.bfn.de/0306_eingriff-cef.html) (zuletzt abgerufen am 29.09.2016).
- BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021b): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021c): Planungsrelevante Arten für den 1. Quadranten des MTB 4014 (Sassenberg). Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40141> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN (LFU BAYERN) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Augsburg.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – Nyctalus 6 (1): 52-60.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- OBSERVATION INTERNATIONAL (2021): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vesper-tilionidae). Mensch & Buch, Berlin.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – Nyctalus (N.F.) 12: 3-14.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2021): Begründung zum Vorentwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“. Stand: 18.08.2021. Rheda-Wiedenbrück.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.45 „Dackmarer Esch“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf, Amt 61 – Stadtentwicklung Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Der Reit- und Fahrverein Warendorf plant eine Standortverlagerung von dem bisherigen Standort an der Ems in die Bauernschaft Gröbblingen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das ca. 12 ha große Plangebiet liegt im Nordosten des Warendorfer Stadtgebiets südlich der „Sassenberger Straße“ (B 475) sowie südlich des „Tatenhausener Weges“. Die bisher als Pferdesportanlage mit Pferdeställen, Reithallen, Reitplätzen und Weiden genutzte Plangebietsfläche soll im Zuge des Vorhabens zurückgebaut und dem Freiraum zugeführt werden. Dazu ist der vollständige Rückbau der bisherigen Reitanlage inklusive der Entfernung der Gebäude des Reit- und Fahrvereins vorgesehen. Die neu entstehenden Flächen werden voraussichtlich landwirtschaftlich genutzt.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Rauchschwalbe (Hirundo rustica)</b>														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4014</td></tr></table>	4014									
V														
3														
4014														
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht							
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Innerhalb des Plangebiets konnten durch die Zählung besetzter Rauchschwalbennester insgesamt 10 Brutpaare der Rauchschwalbe nachgewiesen werden. Alle Brutplätze befinden sich in einem der Pferdeställe im südöstlichen Plangebiet. Innerhalb des Plangebiets ist der vollständige Rückbau der bisherigen Reitanlage inklusive der Entfernung des Gebäudes, in welchem sich die Lebensstätten der Rauchschwalben befinden, vorgesehen. Die Lebensstätten müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) ersetzt werden. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, müssen die Gebäudeabbrüche außerhalb der Brutzeit erfolgen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Vermeidungsmaßnahme: Die Gebäudeabbrüche müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.</p> <p>CEF-Maßnahme: Durch die Rückbaumaßnahmen würden 10 Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe zerstört. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu gewährleisten, müssen vor dem Eingriff mindestens zwei Nisthilfen pro Paar (also insgesamt 20 Kunstnester) als Ausgleichsmaßnahmen angebracht werden. Die CEF-Maßnahme muss mit der betroffenen Fortpflanzungsstätte räumlich-funktional verbunden sein. Art, Umfang und Standort der Maßnahme muss rechtlich gesichert werden.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahme ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein